

Leitlinien für das Management der Stiftungsflächen

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg übernimmt und erwirbt Grundstücke im Land Brandenburg, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind. Die Stiftung betreut die Flächen dauerhaft, um den Fortbestand der Märkischen Natur als Lebensraum für seltene und schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Schönheit und Vielfalt für die nachfolgenden Generationen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Die Stiftungsflächen sollen einen Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Biodiversität in der Natur- und Kulturlandschaft Brandenburgs leisten. Die hier formulierten Leitlinien liegen dem nachhaltigen Management der Stiftungsflächen zu Grunde. Projekte und Maßnahmen zur Ersteinrichtung von Biotopen werden im Einzelfall besonders betrachtet.

Wald

Die Ziel-Waldbilder der stiftungseigenen Wälder orientieren sich an der potentiell natürlichen Vegetation des Gebietes unter Berücksichtigung einer klimawandeladaptiven Vegetationszusammensetzung. Es werden naturnah ausgeprägte Wälder mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt und einem ausgeglichenen, standorttypischen Landschaftswasserhaushalt angestrebt. Bei einer Bewirtschaftung der Waldflächen erfolgt dies unter Beachtung der natürlichen Prozesse und Lebensraumansprüche der heimischen Arten in Anlehnung an die vom FSC vorgeschriebenen Kriterien. Folgende Vorgaben finden dabei grundsätzlich Anwendung:

- Waldverjüngung wird durch Naturverjüngung angestrebt. Bei erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen werden nur autochthone Gehölze eingebracht, die der Zusammensetzung der potentiell natürlichen Vegetation des Standortes entsprechen. Gentechnisch veränderte Pflanzen werden nicht verwendet.
- Es werden keine Maßnahmen mit rascher Vorratsabsenkung durchgeführt, die den Bestockungsgrad pro Jahrzehnt und Hektar um mehr als 30% absenken.
- Schweres Arbeitsgerät wie Harvester, Forwarder und Rückeschlepper wird nur auf fest markierten und auf Dauer angelegten Rückegassen eingesetzt. Es wird ein Rückegassenabstand von 40m angestrebt. Eine maschinelle flächige Bodenbearbeitung wird nicht durchgeführt.
- Düngemittel und Biozide werden nicht eingesetzt.
- Vollbaumnutzung wird nicht durchgeführt.
- Waldinnen- und Waldaußensäume, Altholzinseln sowie andere Kleinstrukturen werden als strukturell wertvolle Lebensräume bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung besonders berücksichtigt.
- Liegendes und stehendes Totholz verbleibt in den Waldbeständen. Auf jedem Hektar werden mind. 10 Bäume als Alt- bzw. Biotopbäume erhalten bzw. entwickelt. Die aus der Nutzung genommenen Bäume werden dauerhaft markiert. Insbesondere Horst- und Höhlenbäume werden erhalten und dauerhaft markiert.
- Die Wege-Bau-Materialien sollen in der Deckschicht regionaltypischem Material entsprechen.

Für Waldflächen innerhalb von Naturschutzgebieten und Waldflächen des Nationalen Naturerbes (NNE) ist keine weitere forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Entspricht die Baumartenzusammensetzung noch nicht der potentiell natürlichen Vegetation soll die Entwicklung zu standortheimischen Wäldern durch geeignete Maßnahmen befördert werden. Waldformen besonderer Ausprägung wie z.B. Niederwälder, Mittelwälder, Hutewälder werden nach Möglichkeit durch Fortführung der historischen Nutzung erhalten.

Offenland

Die Behandlung der Offenland-Flächen richtet sich nach den jeweiligen naturschutzfachlichen Zielstellungen, die auf der Grundlage der Schutzgebietsverordnungen, Pflege- und Entwicklungsplanungen und NATURA 2000-Managementplanungen erarbeitet werden. Der Erhalt und die Entwicklung wertvoller, geschützter oder gefährdeter Offenlandökosysteme kann durch Pflege oder eine angepasste extensive Nutzung erfolgen. Abhängig vom Standort kann auf eine Nutzung verzichtet und eine freie Sukzession zugelassen werden. Ein ausgeglichener gebietstypischer Landschaftswasserhaushalt wird angestrebt.

Grünland- und Ackerflächen sollen extensiviert und durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden. Grundsätzlich werden folgende Regelungen beachtet:

- Das Vorkommen bedrohter Arten findet bei Bewirtschaftungsvorgaben besondere Beachtung.
- Schmutzwasser, Gülle, Jauche, stickstoffhaltige mineralische Düngemittel, insbesondere chemisch-synthetischer Stickstoff, Gärfutter, Klärschlämme oder Reststoffe der Verarbeitungsprozesse von Biomasse werden nicht ausgebracht, eingeleitet, gelagert oder abgelagert.
- Pflanzenschutzmittel werden nicht eingesetzt.
- Es werden keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen werden nicht durchgeführt.
- Strukturelemente (z.B. Säume, Hecken und Einzelbäume) sowie Sonderstandorte (z.B. Brachen, Sölle, Lesesteinhaufen) werden erhalten bzw. standortbezogen angelegt.
- Bei Pflanzungen werden gebietsheimische Gehölze verwendet.
- An Gewässern wird ein Gewässerrandstreifen eingerichtet.
- Nach Möglichkeit soll die Nutzung durch zertifizierte Biobetriebe erfolgen.

Darüber hinaus gelten für Grünlandflächen grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Regelungen für die Mahd hinsichtlich Mahdzeitpunkt, Mahdhöhe, Mähgeschwindigkeit, Mähwerk, Mährichtung, mosaikartiger Mahd, Beräumung des Mahdgutes etc. werden gebietsspezifisch in Abhängigkeit von der Biotop- und Artenausstattung festgelegt.
- Zu Vogelbrut- und Amphibienwanderzeiten werden die Flächen nicht gewalzt oder geschleppt.
- Es erfolgen kein Grünlandumbruch, keine Neuansaat und Reparatursaat.
- Viehbesatz liegt bei maximal 1,5 GVE.
- Standortabhängig wird eine hohe Wasserhaltung mit Blänkenbildung bis ins späte Frühjahr angestrebt.

Darüber hinaus gelten für Ackerflächen grundsätzlich folgende Vorgaben:

- Eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge soll eingehalten werden.
- Ackerbegleitende Flora- und Fauna wird gebietsspezifisch gefördert.
- Der Erosionsschutz wird besonders beachtet.

Feuchtgebiete

In Mooren, Auen und an Gewässern wird eine Biotoplenkung u. a. mit dem Ziel der Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Gewässerstrukturgüte und der Wasserqualität angestrebt.

Gewässer

Das Management der Gewässer richtet sich nach den jeweiligen naturschutzfachlichen Zielstellungen, die auf der Grundlage der Schutzgebietsverordnungen, Pflege- und Entwicklungsplanungen, Gewässerentwicklungskonzeptionen und NATURA 2000-Managementplanungen erarbeitet werden. Es werden naturnahe, störungsarme Ufer angestrebt. Die Nutzung der verpachteten Gewässer wird naturschutzverträglich entsprechend des ökologischen Zustandes des Gewässers gestaltet. Grundsätzlich werden dabei folgende Regelungen beachtet:

- Besatz erfolgt nur mit autochthonen Fischen entsprechend des ökologischen Gewässertyps.
- Es wird nicht angefüttert. Zufütterung wird nur in Teichwirtschaften durchgeführt.
- Biozide und Düngemittel werden grundsätzlich nicht eingesetzt, Desinfektionskalkung wird nicht durchgeführt.
- Fischfressende Tiere, insbesondere Fischotter, Kormoran, Graureiher, See- und Fischadler werden grundsätzlich geduldet. Teichwirtschaften können im Einzelfall gesondert betrachtet werden.
- Fanggeräte und Fangmittel werden so eingesetzt oder ausgestattet, dass eine Gefährdung des Fischotters, Bibers und tauchender Vogelarten weitestgehend ausgeschlossen ist.

An Fließgewässern werden Renaturierungen bzw. eine Förderung der ökologischen Durchgängigkeit und Eigendynamik angestrebt. Ufer- und Gewässerunterhaltungen werden nach Möglichkeit nicht durchgeführt. Ansonsten sollen zum Schutz der vorhandenen Arten und Lebensräume zeitliche und räumliche Regelungen getroffen werden.

Jagd

Es werden Wildtierbestände angestrebt, die eine Verjüngung der natürlichen, standorttypischen Waldgesellschaften ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen zulassen. Es soll ein störungsarmes Wildtiermanagement durchgeführt werden, welches insbesondere auf die Erfüllung der naturschutzfachlichen Ziele ausgerichtet ist. Sofern die Flächen keinen Eigenjagdbezirk bilden, wird im Rahmen der jagdrechtlichen Möglichkeiten auf die Erfüllung dieser Ziele hingewirkt.

In Eigenjagdbezirken gilt grundsätzlich:

- Die Jagd wird mit bleifreier Munition ausgeübt.
- Federwild sowie Arten, die nach den aktuell gültigen Roten Listen und gemäß nationalem und internationalem Arten- und Naturschutzrecht als bedroht anzusehen sind, werden geschont.
- Kirtungen werden nicht auf oder in der Nähe von nach § 18 BbgNatSchAG bzw. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und anderen wertvollen Bereichen angelegt.
- Fütterungen werden nicht durchgeführt, Wildäcker werden nicht angelegt.
- Die Verabreichung von Medikamenten an Wildtiere wird, außer bei behördlicher Anordnung, nicht praktiziert.
- Für ein störungsarmes Wildtiermanagement werden Bewegungsjagden (z.B. Ansitz-Drückjagd) und Intervalljagden bevorzugt.
- Es werden keine Tiere ausgesetzt oder eingebürgert.
- Zusätzliche Anforderungen an die Jagd (verstärkte Raubsäugerbejagung, Ausschluss der Jagd während der Brutsaison sensibler Arten) werden bei Bedarf festgelegt.
- Die Aufstellung von jagdlichen Einrichtungen erfolgt landschaftsbild- und naturschutzgerecht. Sie sollen so positioniert werden, dass sie sich unauffällig in das Gelände einfügen.